

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN

N i e d e r s c h r i f t

über die

101. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses
am 11. September 2012 im Landratsamt Ansbach

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 15.45 Uhr

Anlage: 1 Anwesenheitsliste

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung und Begrüßung

Landrat Dr. Ludwig eröffnet als neuer Vorsitzender die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Im Hinblick, dass Herr Lammel im nächsten Jahr in den Ruhestand gehen wird, stellt er seinem Wunsch entsprechend Herrn Regierungsrat Zahn als künftigen Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes vor. Danach stellt er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Entschuldigungen bekannt.

Tagesordnungspunkt 2

Bekanntgaben

Der Vorsitzende teilt mit, dass seit der mit Schreiben zur Sitzung am 26.04.2012 versandten Aufstellung zu 115 Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und sonstigen Verfahren Stellungnahmen abgegeben wurden.

Außerdem informiert er darüber, dass mit Wirkung vom 01.09.2012 die 15. und 16. Änderung des Regionalplanes in Kraft getreten sind. Die Änderungen sind bereits im Internet unter: www.region-westmittelfranken.de, dort zu finden unter: „Fortschreibung Regionalplan (neu) wird derzeit überarbeitet - B V Technische Infrastruktur Energieversorgung“.

Tagesordnungspunkt 3

Niederschrift über die 100. Sitzung des Planungsausschusses am 26. April 2012

Gegen die Niederschrift werden keine Bedenken geltend gemacht. Die Niederschrift wird ins Internet gestellt.

Tagesordnungspunkt 4

17. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft - Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Vorsitzende verweist auf die übersandten Unterlagen und die ausgeteilte Tischvorlage, in der neue Flächenmeldungen zusammengefasst sind. Nach Abhandlung der vorgelegten Beschlussempfehlungen wird Frau Dr. Schödl diese anhand einer Präsentation einzeln und ausführlich erläutern.

Zu folgenden Beschlussempfehlungen erfolgten Wortmeldungen:

Beschlussempfehlung 3 a

RB Dr. Schödl führt aus, dass die Ausschlusskriterien des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes im Hinblick auf Vorranggebiete Bodenschätze geändert werden müssen und bei Abbau mit Sprengung ein erhöhter Abstand von 300 m für regionalplanerische Gebietsausweisungen "Windkraft" festzulegen ist. Der Abstand bei allen anderen Vorranggebieten Bodenschätze bleibt wie bisher bei 50 m.

Beschlussempfehlung 3 b

RB Dr. Schödl fasst noch einmal ausführlich die Beschlussempfehlung 3 b zusammen.

Bgm. a.D. Mößner möchte wissen, ob dem Regionalen Planungsverband Netzausbaupläne von TenneT vorliegen und inwieweit auf diese möglicherweise vorhandenen Ausbaupläne Stellung bzw. Einfluss genommen werden kann, um geplante Windparks mit einzubinden. Er bittet die Geschäftsstelle nachzufragen, da mit erheblichen Einschnitten in die Landschaft zu rechnen ist.

RB Dr. Schödl meint, dass hierzu ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Der Vorsitzende beauftragt die Geschäftsstelle hierzu.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, trägt **der Vorsitzende** folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss beschließt die 17. Änderung des Regionalplans mit den Beschlussempfehlungen 1 bis 11 abschließend.

Abstimmung: einstimmig

RB Dr. Schödl geht anhand der Tischvorlage ausführlich auf die Flächenneumeldungen ein. Ein Teil ist schon so konkret, dass Abgrenzungsvorschläge erarbeitet wurden, die sich in kommunaler Abstimmung befinden.

Bgm. Winter fragt, ob im Bereich der Wasserschutzgebiete Zone 3 ein Vorbehaltsgebiet für Windkraft möglich ist. Ihm sei vom Wasserwirtschaftsamt gesagt worden, dass in Schutzzone 3 keine Standortmöglichkeit für Windkraftanlagen besteht, was mit der Gründung zusammenhänge. Auf seinen Vorhalt, dass Windkraftanlagen ca. nur 3 m Gründung benötigen, sei ihm keine befriedigende Antwort gegeben worden.

RB Dr. Schödl verweist auf ein am Vormittag per E-Mail bei ihr eingegangenes Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bezüglich "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen." (einsehbar unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_128.pdf)

Sie kann jedoch noch keine verbindlichen Aussagen dazu treffen, da sie sich erst intensiver damit beschäftigen muss. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwasserversorgung und für Windkraft sind eigene regionalplanerische Ausweisungen und könnten theoretisch eben von der Regionalplanung überlagert werden. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Überplanung genehmigt werden kann, wenn auch außerhalb der jeweiligen Vorbehaltsgebiete noch ausreichend Flächen vorhanden sind. Auf Grund einer ersten Arbeitshilfe des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt vom Februar war Zone 3 grundsätzlich für Windkraftanlagen verboten; dies war nicht nachvollziehbar. In der aktuellen Arbeitshilfe ist es weicher formuliert, wesentlich ist aber weiterhin die Einschätzung bzw. die Zustimmung der Wasserwirtschaft. Es wird vermutlich dazu führen, dass Windkraftgebiete teilweise nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden können. Bei der Anlagenerrichtung bzw. Anlagengenehmigung müssen dann die Details geklärt werden.

RB Dr. Schödl informiert zum Abschluss über die nächsten Verfahrensschritte der neu gemeldeten Flächen. Es werden genaue Flächenabgrenzungen festgelegt, es muss eine Abstimmung mit der Industrieregion Mittelfranken erfolgen und ein Umweltbericht erarbeitet werden. Danach kann ein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

LR Wägemann merkt an, dass die zurückgestellten Gebiete WK 37 und 39 bewusst nicht auf der heutigen Tagesordnung stehen, was im Vorfeld so abgesprochen wurde. In der letzten Sitzung wurde auf Grund der fehlenden Potenzialanalyse im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen sowie des noch nicht ausgearbeiteten Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal der Beschluss gefasst, dieses Gebiet zurückzustellen. An der Sachlage hat sich noch nichts geändert. Zudem ist inzwischen ein Bürgerentscheid zu WK 39 initiiert worden.

Bgm. a.D. Mößner schließt sich dem an.

Tagesordnungspunkt 5

13. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken Kapitel B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen - Ergebnisse des Anhörungsverfahrens – Teil 2

Der Vorsitzende erinnert an die Sitzung am 26.04.2012. Hier wurden bereits die Beschlussempfehlungen 1 bis 131 beschlossen. In der heutigen Sitzung geht es um die Beschlussempfehlungen 132 bis 263 mit Ausnahme von den Beschlussempfehlungen 216 bis 220, 222, 230 bis 234. Diese Beschlussempfehlungen sind auf Grund noch zu klärender Problembereiche und noch zu führender Abstimmungsgespräche zurückzustellen.

Zu folgenden Beschlussempfehlungen erfolgten Wortmeldungen:

Beschlussempfehlung 164

RB Dr. Schödl empfiehlt, dieses Gebiet zurückzustellen. Hintergrund ist eine Flächennutzungsplanung der Gemeinde Mönchsroth zum Thema Windkraft, die sich auf das geplante Vorranggebiet Sand SD 14 bezieht. Die Gemeinde Mönchsroth beantragt auf Grund der Windkraftplanung in diesem Bereich das geplante Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet abzustufen. Der Antrag kam leider so kurzfristig, dass dies nicht mehr eingearbeitet werden konnte.

Beschlussempfehlungen 186 sowie 194 und 195

RB Dr. Schödl merkt hierzu an, dass es CA-Flächen im Bereich Burgbernheim betrifft. Problematisch war in diesem Zusammenhang ein geplantes Wasserschutzgebiet. Dieses ist zwischenzeitlich abgegrenzt und festgesetzt. Hierdurch konnten anfängliche Problembereiche größtenteils ausgeräumt werden und deshalb kann das Vorranggebiet CA 1 sowie das Vorbehaltsgebiet CA 101 mit neuer Abgrenzung in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebunden werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, trägt **der Vorsitzende** folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss beschließt die Beschlussempfehlungen 132 bis 263 abschließend mit Ausnahme von den Beschlussempfehlungen 164, 216 bis 220, 222, 230 bis 234, in welchen die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete SD 14, MA 13 bis 17, 19, 106 bis 110 geregelt sind. Hier beschließt der Planungsausschuss, dass durch die Regionsbeauftragte noch Abstimmungsgespräche durchgeführt werden sollen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 6

Anhörungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm Bayern - Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

Der Vorsitzende informiert, dass den Gemeinden Gelegenheit gegeben wurde, ihre Stellungnahmen beim Regionalen Planungsverband einfließen zu lassen. Auf dieser Grundlage und weiterer fachlicher Einschätzungen wurde dann die im Entwurf vorliegende Stellungnahme entwickelt. Er würde noch einige Ergänzungen auf Grund der Kreisausschusssitzung des Landkreises Ansbach am 10.09.2012 vorschlagen, dies aber bei den entsprechenden Kapiteln einbringen.

Zu folgenden Kapiteln kamen Wortmeldungen:

Kapitel 2.1 Zentrale Orte

OB Seidel versteht die Haltung des Regionalen Planungsverbandes nicht. Von der Stadt Ansbach erfolgte eine ausführliche Stellungnahme zum Thema Zentrale-Orte-System, die sich gegen die 3-Stufigkeit ausspricht. Auch schloss sich die Stadt Ansbach der Stellungnahme des Bayer. Städtetages vom 12.06.2012 an. Sie bittet um Streichung des Satzes „Auch die Vereinfachung auf nur mehr drei Stufen wird positiv gesehen“, da durch die starke Reduzierung eine Unschärfe im Bereich der Kleinzentren/Grundzentren entsteht. Auch befürchtet sie durch die Neuregelung der Zentralen Orte im Bereich der Einzelhandelsgroßprojekte eine stärkere Zersiedelung in den kleineren Kommunen und v.a. auf der grünen Wiese.

OB Dr. Hammer teilt die letzt genannte Befürchtung von OB Seidel nicht, weil sich durch die Änderung im LEP an der jetzigen Genehmigungspraxis im Wesentlichen nichts ändern wird. Er hält es für sinnvoll, dass auch in Gemeinden mit weniger Einwohnern die Verkaufsfläche für die Supermärkte erhöht werden kann, da sonst nur eine Konzentration auf größere Mittelzentren erfolgt. Was er nicht versteht, ist die Reduzierung der Kategorien bei Zentralen Orten, wodurch sich der Status einiger Kommunen verschlechtert, er ist aber auch der Meinung, dass die Unterteilung wohl so hingenommen werden muss.

Der Vorsitzende sieht nicht, dass die Steuerung des Einzelhandels in eine problematische Richtung geht. Ein Stück weit ist hier eine Aktualisierung sinnvoll, da die Strategien der Lebensmittelkonzerne sich geändert haben. Auch er ist der Meinung, dass es keine Änderung in den Genehmigungsvoraussetzungen und in den Genehmigungserfolgen gibt.

Bgm. Winter teilt die Befürchtungen der Stadt Ansbach auch nicht und schließt sich inhaltlich den Ausführungen von OB Hammer an.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Satz im Kapitel 2.1 Zentrale Orte „Auch die Vereinfachung auf nur mehr drei Stufen wird positiv gesehen“ zu streichen.

Wie eingangs schon erwähnt, bittet **der Vorsitzende** noch um Aufnahme des Kapitels 2.1.5 Mittelzentren und verweist hierzu auf die ausgeteilte Tischvorlage und bittet um Nachsicht, das dies so kurzfristig erfolgt ist. Die Empfehlung sieht die Ausweisung eines Mittelzentrums im östlichen Bereich des Landkreises Ansbach zwischen Ansbach und Nürnberg vor. Diese Kommunen haben einen sehr guten Ausstattungsgrad an zentralörtlichen Einrichtungen, so hat z.B. Neuendettelsau eine Hochschule, Windsbach ein Gymnasium usw. Auch sind im Bereich zwischen den Oberzentren Ansbach und Nürnberg-Fürth-Erlangen keine weiteren Mittelzentren vorhanden.

Bgm. Hörner stellt fest, dass es keine Probleme geben wird, wenn es um Aufstufungen geht. Probleme wird es geben, wenn es um Abstufungen geht.

Der Vorsitzende entgegnet, dass in den Entwurfs-Unterlagen keine Abstufungen erwähnt sind, Aufstufungen könnten aber durchaus eingefordert werden.

RB Dr. Schödl ergänzt, dass im LEP steht, dass bestehende Klein- und Unterzentren als Grundzentren beibehalten werden können, d.h. keine Abstufungen vorgenommen werden müssen. Das grundsätzliche Problem an diesem LEP-Entwurf ist, dass die Einstufungskriterien für Zentrale Orte ausgedünnt wurden bzw. weggefallen sind. Insofern wird es sehr schwierig, Zentrale Orte überhaupt zu bewerten.

OB Dr. Hammer meint, dass faktisch schon Abstufungen erfolgen werden. Bisher gab es Kleinzentren und Unterzentren und künftig gibt es nur noch Grundzentren. Die Gleichstellung von Unterzentren und Kleinzentren sei faktisch eine Abstufung, da dem Unterzentrum letztlich eine dem Kleinzentrum herausgehobene Stellung weggenommen werde. Auch spricht er an, dass die Beteiligung zum LEP-Entwurf seiner Meinung nach eine Farce ist, insbesondere die gesetzte Frist. Er meint auch, dass am Entwurf im Endeffekt wohl nichts geändert werden kann.

Kapitel 2.2.5 und 2.2.6

Bgm. Schöck möchte wissen, was unter Kommunikationsinfrastruktur zu verstehen ist und ob dazu Breitband und Mobilfunknetze gehören. Er stellt den Antrag, dass auch im ländlichen Raum die Versorgung mit Breitband und flächendeckendem Mobilfunknetz sichergestellt wird.

OB Dr. Hammer äußert, dass aus Sicht des ländlichen Raums und der gleichwertigen Lebensbedingungen eine den Ballungsräumen entsprechende Breitbandversorgung aufgebaut werden müsse.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass auf Grund der aktuellen Formulierung im LEP-Entwurf noch folgendes ergänzt werden kann: Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, **insbesondere eine den Verdichtungsräumen vergleichbare flächendeckende Breitband- und Mobilfunkversorgung**, geschaffen und erhalten werden.

Kapitel 5.2 Einzelhandelsgroßprojekte und Anlage „Einzelhandelspezifischer Verflechtungsbereich der Zentralen Orte in Bayern (Stand 21.06.2012)

OB Seidel hält es für notwendig, auf den Nachweis des Fehlens geeigneter integrierter Standorte einzugehen. Hier geht es um das Thema FOC und nicht um die normale Grundversorgung in den Orten. Sie schlägt folgende Ergänzung vor: "Ein Nachweis des Fehlens geeigneter integrierter Standorte muss weiterhin zwingend erbracht werden, Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben."

RB Dr. Schödl erwähnt, dass unter 5.2.2 steht, dass die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen hat. Weiter ist ausgeführt, dass in Ausnahmefällen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte auch für Nahversorgungs- und Innenstadtbedarf in städtebaulichen Randlagen ausgewiesen werden können, wenn die Ansiedlung in integrierter Lage auf Grund der topographischen Gegebenheiten ausgeschlossen ist.

OB Seidel entgegnet, dass aber die Ausnahmen einfacher möglich sind als bisher und der Nachweis nicht mehr zwingend gefordert wird.

OB Dr. Hammer ist der Meinung, dass die Einschränkung "aufgrund der topographischen Gegebenheiten" evtl. in den Taleinschnitten des Main-Gebiets zum Tragen käme, aber grundsätzlich nicht relevant sei.

Die städtebauliche Integration und die Anbindung an eine Siedlungseinheit war ja bislang die Grundvoraussetzung für die Ansiedlung eines Einzelhandelsvorhabens. Als nächstes ist die Größenordnung der Verkaufsflächen relevant. Er erinnert an das angedachte FOC in Herrieden. Das Bayerische Innenministerium hat die Anbindung zwar bejaht, aber bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand hinsichtlich der Größenordnung grundsätzlich vorliegt oder nicht, lag es in der Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums und wurde, weil ein Ausnahmefall eben nicht vorlag, aus diesem Grund abgelehnt. Hier ändert das neue LEP an der Rechtslage nichts. Es spricht aber auch nichts dagegen, den Hinweis der restriktiven Ausnahmeerteilung von einer Siedlungsanbindung zu übernehmen, wenn die Stadt Ansbach hier Bedenken hat.

OB Seidel verweist auf ein Gespräch zu dieser Thematik mit Staatssekretärin Katja Hessel im Wirtschaftsministerium, die ihre Ansichten teilt.

Ltd. RD Dr. Fugmann weist darauf hin, dass es in Emskirchen eine Situation gegeben hat, wo topographische Gründe einen integrierten Standort behindert haben. Da hat es durchaus Sinn gemacht, dass die städtebauliche Randlage in Frage gekommen ist, weil es integriert topographisch nicht möglich gewesen wäre.

LR Schneider spricht aus Sicht der Landräte und als Vertreter von kleineren Gemeinden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Entscheidung für oder gegen ein Einzelhandelsvorhaben innerhalb von 500 m Abstand davon abhängt, ob eine Kommune im Einzugsbereich eines größeren Zentrums liegt oder nicht. Er führt das Beispiel Schweinfurt in Unterfranken an. Liegt eine Kommune im Einzugsbereich der Stadt Schweinfurt ist ein Vorhaben auf der Grünen Wiese möglich, 500 m daneben ist dies nicht möglich, obwohl offensichtlich die gleichen Verhältnisse vorherrschen.

Der Vorsitzende betont noch einmal, dass sich die Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben an verschiedenen Kriterien zu orientieren hat. Ohne das Thema FOC zu sehr ausdehnen zu wollen, entspricht es bisher der Rechtslage, dass FOC's in Oberzentren angesiedelt werden sollen. Aber gleichzeitig muss dies in städtebaulich integrierter Lage stattfinden. Ohnehin sind die einzelnen Fälle nicht eins zu eins vergleichbar.

OB Dr. Hammer meint, dass eine weitere Diskussion hierzu komplett auseinander gehen würde, weil in der Region darüber unterschiedliche Auffassungen vorliegen.

Der Vorsitzende schlägt auf Grund der differenzierenden Aussagen vor, einen kleinen Hinweis hinsichtlich restriktiver Handhabung von Ausnahmen der städtebaulichen Integration unterzubringen.

OB Seidel stellt nochmals klar, dass der Vorschlag, den sie gemacht hat, keine Verschärfung herbeiführen soll. Sie will die bisherige Regelung beibehalten wissen. Vom Bayer. Städtetag wird ebenfalls eine Aufweichung dahingehend gesehen und damit kann sie sich als Vertreterin einer Stadt nicht einverstanden erklären. Sie stellt deshalb den Antrag, die Formulierung zu ändern.

Bgm. Seidel wird dieser Änderung der Formulierung nicht zustimmen. Er erinnert sich daran, dass vor Jahren die Fortschreibung des LEP mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Er ist der Meinung, dass die Interessen der kleineren Kommunen ebenfalls vertreten werden müssen. Denn von Fortschreibung zu Fortschreibung des LEP ist das flache Land immer mehr vernachlässigt worden. Er spricht dabei den Lebensmittelbereich mit 800 m² Verkaufsfläche an. So musste um die Erhöhung der Verkaufsfläche auf 1.200 m² gekämpft werden. Er ist der Meinung, dass alles auf die Zentralisierung in den großen Städten hinausläuft und dagegen möchte er sich wehren.

LR Schneider bemerkt, dass der Bayer. Städtetag als Spitzenverband der Städte es als Aufweichung sieht. Der Bayer. Landkreistag will eine stärkere Flexibilität. Er spricht sich klar für die Belassung der vorgesehenen Formulierung aus.

Der Vorsitzende schlägt vor, über den Antrag zu entscheiden und schlägt folgende Formulierung im Kapitel 5.2.2 vor: Im Ziel wird der 2. Satz wie folgt geändert: **Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen in restriktiver Handhabung zulässig.**

Abstimmung: 5 : 19

Kapitel 6 Energieversorgung

Der Vorsitzende verweist hier auf die Kreis Ausschusssitzung des Landkreises Ansbach und bittet um die Aufnahme eines weiteren, vierten Spiegelstriches im Grundsatz zur Energieinfrastruktur:

- **Realisierung aller zur Verfügung stehenden Einsparungsmöglichkeiten**

Bgm. a.D. Mößner will wissen, warum Biogasanlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind, die auch eine Art Speichermöglichkeit darstellen.

RD Lammel antwortet, dass in der Begründung im LEP das Wort Biomasse erwähnt ist.

OB Dr. Hammer fragt, ob sich die Formulierung von Erwin Huber wiederfindet, dass die Energiewende Vorrang hat vor dem Naturschutz und dem Klimawandel und dergleichen.

Der Vorsitzende verneint dies.

Kapitel 8.2 Gesundheit

Bgm. Hörner ist der Meinung, dass in der Begründung die ambulante Versorgung hervorgehoben werden muss.

Der Vorsitzende schlägt als Verbesserung im Grundsatz vor: Ebenso soll eine flächendeckende **Notfallversorgung durch bodengebundene Rettung und** Vorhaltung von Rettungshubschraubern in allen Teilräumen vorgesehen werden. Weiter soll in der Begründung folgende Änderung vorgesehen werden: Zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen auch die **ambulante und stationäre medizinische Grund- und Regelversorgung**, die Schwerpunktversorgung sowie die Luftrettung (innerhalb der Hilfsfristen) in allen Teilräumen gewährleistet sein.

Der Vorsitzende trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss beschließt, die Stellungnahme mit den vorgetragenen Änderungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu senden.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 7

Sonstiges

Nachdem keine weiteren Wünsche und Anträge vorgetragen werden, schließt **der Vorsitzende** um 15.45 Uhr die Sitzung.

Ansbach, 20.09.2012



Dr. Jürgen Ludwig
Vorsitzender des Planungsverbandes

Protokoll:



Schmeißer



L a m m e l

101. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses
am 11. September 2012 im Landratsamt Ansbach

Anwesenheitsliste

Vorsitzender Dr. Jürgen Ludwig

Bgm. Babel
OB Dr. Hammer
Kreisrat Hofmann (ab 15.05 Uhr)
Bgm. Hörner
Bgm. Hümmer
Bgm. Klein
Bgm. Maul
Bgm. Mohr
Bgm. a.D. Mößner
Bgm. Schöck
Landrat Schneider
OB Seidel

Bgm. Seidel
Landrat Wägemann
Bgm. Walter
Bgm. Winter
Bgmin. Wöhl
Stadtrat Zehnder
Kreisrat Förster i.V.
OB Schröppel i.V.
Bgm. Karr i.V.
Kreisrat Schmidt i.V.
Kreisrat Bauer i.V.

Gäste

Regionsbeauftragte Dr. Schödl, Regierung von Mittelfranken
Ltd. RD Dr. Fugmann, Regierung von Mittelfranken
Frau Bauer, Regierung von Mittelfranken
Bürgerinnen der Gemeinde Burgsalach

entschuldigt fehlten

OB Hartl
Bgm. Roch
Bgm. Czech
Bgm. Federschmidt
Kreisrat Herold
Kreisrat Kupfer